

Die überraschende Aufhebung des Franken-Mindestkurses zum Euro hat viele Unternehmer überrascht. Was sind die möglichen Auswirkungen auf die Bilanzierung von Euro-Positionen in den Jahresrechnungen per 31. Dezember 2014

## Bewertung EUR zu CHF

Bei welchem Geschäftsvorfall ist der EURO bereits tiefer als mit CHF 1.20 zu bewerten oder in welcher Situation ist eine Rückstellung nötig? Genügt die Erwähnung im Anhang? Fragen über Fragen, für die es kein Patentrezept gibt. Jede Unternehmung hat ihre Eigenheiten und jeder Fall ist deshalb gesondert und individuell zu beurteilen.

Grundsätzlich sind die Ansätze am Bilanzstichtag massgebend (Art. 960 OR). So können u.a. Flüssige Mittel, Bankguthaben, Wertschriften mit Börsenkurs zum Bilanzstichtageskurs bewertet werden. Umrechnungsgewinne und –Verluste sind als realisiert zu betrachten. Kurzfristige Guthaben und Verbindlichkeiten können ebenfalls zum Kurs am Bilanzstichtag bilanziert werden. Umrechnungsgewinne und –Verluste gelten als realisiert, wenn eine genügende Umschlagshäufigkeit nachgewiesen werden kann. Warenvorräte sind zu den Anschaffungswerten zu bilanzieren und bei Währungsschwankungen ist eine mögliche Bewertungskorrektur vorzunehmen.

Das Rechnungslegungsrecht erwähnt, dass bei wichtigen Ereignissen, welche nach dem Bilanzstichtag eintreten und deren Ursache im neuen Geschäftsjahr liegen, aufgrund des Stichtagsprinzips nicht zu bilanzieren sind. Im neuen Geschäftsjahr entstehende, negative Devisenschwankungen sind deshalb im alten Abschluss grundsätzlich nicht zu erfassen. Nach dem Grundsatz der genügenden Information empfiehlt es sich jedoch die finanziellen Auswirkungen von wichtigen Ereignissen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Bilanzstellungsdatum im Anhang offenzulegen.

Da das Obligationenrecht die Bildung von stillen Reserven zulässt, können für solche Vorgänge jedoch trotzdem im Abschluss Wertberichtigungen oder Rückstellungen gebildet werden.

## Sozialversicherungen 2015

### DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN UND ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2015.

Die AHV/IV/EO Beitragssätze bleiben im Jahr 2015 unverändert wie im Vorjahr bei 10.30%. Ebenso hat sich der ALV Beitragssatz nicht verändert und der Solidaritätsbeitrag ist weiterhin ab CHF 126'000.00 mit 1% abzurechnen (nach oben offen).

Doch hat der Bundesrat die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der aktuellen Preisentwicklung angepasst.

Die Anpassung der Renten in der 1. Säule führt zu einer Anpassung der Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge (BVG) ab 1. Januar 2015:

Mindestjahreslohn	CHF	21'150.00
Koordinationsabzug	CHF	24'675.00
Maximallohn vor Abzug des Koordinationsabzuges	CHF	84'600.00
Maximal koordinierter BVG-Lohn	CHF	59'925.00
Minimal koordinierter BVG-Lohn	CHF	3'525.00



In der Freiwilligen Vorsorge (Säule 3a) werden die Beiträge auf den 1. Januar 2015 ebenfalls erhöht.

Maximalbeitrag mit Beiträgen an die 2. Säule	CHF	6'768.00
Maximalbeitrag ohne Beiträge an die 2. Säule	CHF	33'840.00

Weitere Kennzahlen und ausführliche Erläuterungen können Sie auf unserer Webseite [www.sefid.ch](http://www.sefid.ch) abrufen.

Bei den grenzüberschreitenden Sozialversicherungen ist zu beachten, dass am 1. Januar 2015 die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 im Verhältnis Schweiz/EU in Kraft getreten ist. Damit werden die bereits bisher geltenden Grundverordnungen Nr. 883/2004 sowie 987/2009 ergänzt und aktualisiert. Die wesentlichen Auswirkungen der modernisierten Koordinationsregelungen auf die Versicherungsunterstellung sind im Bereich der Unterstellung.

Grundsätzlich sind Personen nur noch dann in ihrem Wohnstaat versichert, wenn sie dort einen «wesentlichen Teil» (in der Regel mehr als 25 %) der Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Regel, die bisher nur auf Tätigkeiten für einen einzigen Arbeitgeber Anwendung fand, ist auf Tätigkeiten für zwei oder mehrere Arbeitgeber ausgedehnt worden. Nur wenn eine Person bei zwei oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten ausserhalb des Wohnmitgliedstaates haben, ist sie auch ohne wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat wie bisher den Rechtsvorschriften des Wohnstaates unterstellt.

Personen, die für ihren Arbeitgeber (oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz im selben Staat) nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnstaat erwerbstätig sind, sind den Rechtsvorschriften des Staates unterstellt, in dem sich der Arbeitgebersitz (der Sitz der Arbeitgeber) befindet. Liegt keine wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat vor und hat der eine Arbeitgeber Sitz im Wohnstaat, der andere ausserhalb, so gelten neu die Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber ausserhalb des Wohnstaates seinen Sitz hat.

#### BEISPIELE (gemäss BSV):

Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber zu 30% in der Schweiz und für einen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 70% in Italien  
= Unterstellung in der Schweiz (Wohnsitz, weil wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat).

Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber zu 10% in der Schweiz und für einen Arbeitgeber mit Sitz in Italien zu 90% in Italien  
= Unterstellung in Italien (Sitz Arbeitgeber ausserhalb des Wohnsitzstaates).

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an Herrn Guido Schmid ([guido.schmid@sefid.ch](mailto:guido.schmid@sefid.ch)) oder an Herrn Arthur Exer ([arthur.exer@sefid.ch](mailto:arthur.exer@sefid.ch)).